

Vorblatt

Ziele

- Anpassung der Entschädigung der beauftragten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte an eine geänderte Berechnungsgrundlage

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Erhöhung des Mischsatzes bei der Entschädigung der Aufsichtsorgane für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen, da die Erhöhung der Mischsätze mit den Einsparungen durch den Einsatz von amtlichen Fachassistenten korreliert.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht für die gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Tierärzte gemäß § 7a FUGG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Die Entschädigung der Aufsichtsorgane wird nur punktuell verändert und im Übrigen der Rechtsbestand fortgeführt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Steiermärkische Fleischuntersuchungsentschädigungs-Verordnung 2023

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Nach § 24 Abs. 4 LMSVG kann der Landeshauptmann, sofern mit den nach § 24 Abs. 3 LMSVG bestellten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten nicht das Auslangen gefunden wird, Tierärztinnen und Tierärzte, die in keinem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen und die die Ausbildungserfordernisse gemäß § 29 LMSVG erfüllen, für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, für Hygienekontrollen von Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für die Entnahme von Proben von lebenden Tieren gemäß § 56 LMSVG als amtliche Tierärztinnen und Tierärzte gemäß § 28 LMSVG beauftragen.

Neben den Tierärztinnen und Tierärzten, die ohnehin in einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehen, sind in der Steiermark zahlreiche Tierärztinnen und Tierärzte in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung tätig, die nach der genannten Vorschrift mittels Bescheid beauftragt wurden. Diese Aufsichtsorgane erhalten für ihre Tätigkeit in Groß- und Kleinbetrieben eine Entschädigung. Mit LGBL. Nr. 66/2022 wurde das Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 (FUGG) dahingehend geändert, dass die gemäß § 24 Abs. 4 LMSVG beauftragten Aufsichtsorgane Anspruch auf eine Entschädigung haben, deren Höhe die Landesregierung durch Verordnung festzulegen hat. Darin ist eine Abgeltung des Arbeits- und Zeitaufwands sowie ein pauschalierter Aufwandsersatz vorzusehen.

Diese Verordnungsermächtigung des § 7a FUGG ist mit 1. Oktober 2022 in Kraft getreten. Die entsprechende Verordnung wurde 2022 erlassen und ist nun zu adaptieren. Da die Beträge in § 2 sowie in den beiden Anlagen bereits gemäß § 7a Abs. 3 FUGG valorisiert wurden (LGBL. Nr. 1/2023), soll die Verordnung anlässlich der vorliegenden Änderung neu erlassen werden und damit auch die valorisierten Beträge abbilden.

Mit der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark wurde vereinbart, dass - unabhängig davon, ob der beauftragte Tierarzt auf einer Position Ux (amtlicher Fachassistent) oder auf einer Position U1 (amtlicher Tierarzt) tätig ist – in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Großschlachtbetrieben für die beauftragten Tierärzte ein einheitlicher Mischsatz zur Auszahlung gelangt. Dadurch, dass nunmehr amtliche Fachassistenten eingesetzt werden und die Positionen der Ux übernehmen, sind die beauftragten Tierärzte überwiegend auf der Position U1 eingesetzt, weshalb auch der Mischsatz entsprechend anzupassen ist. Die Berechnung des neuen Mischsatzes erfolgt in der Art, dass aus dem bisherigen

Mischsatz (hochgerechnet auf einen Stundensatz) und dem bisherigen Verhältnis U1 zu Ux die Stundensätze für die jeweiligen Positionen ermittelt wurden, und in weitere Folge diese ermittelten Stundensätze auf das neue Verwendungsverhältnis angewendet werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Tätigwerden des Verordnungsgebers bleibt es bei den bisherigen Mischsätzen.

Ziele

- Anpassung der Entschädigung der beauftragten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte an eine geänderte Berechnungsgrundlage

Maßnahmen

- Erhöhung des Mischsatzes bei der Entschädigung der Aufsichtsorgane für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen, da die Erhöhung der Mischsätze mit den Einsparungen durch den Einsatz von amtlichen Fachassistenten korreliert.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

In der gegenständlichen Verordnung werden die Bestimmungen der Steiermärkischen Fleischuntersuchungsentschädigungs-Verordnung 2022, LGBI. Nr. 82/2022, in der Fassung der Valorisierungskundmachung LGBI. Nr. 1/2023, großteils inhaltlich unverändert übernommen.

Jene Bestimmung, die mit dem vorliegenden Entwurf eine inhaltliche Abweichung gegenüber der geltenden Verordnung erfährt (Tarifanpassungen), wird nachfolgend dargestellt:

Zu § 2:

In Abs. 2 Z 2 lit. a wird der Tarif des Mischsatzes für den Zeitaufwand für Tätigkeiten in Großbetrieben von 75,20 Euro auf 80,00 Euro erhöht. Ergänzend wird im Einleitungssatz der Z 2 ein formales Redaktionsversehen korrigiert (Darstellung der Uhrzeit).

Zu § 3 und 4:

Um ein ehestmögliches Inkrafttreten der Verordnung zu ermöglichen, wird dies mit dem der Kundmachung folgenden Tag festgelegt und die bisher geltende Verordnung aufgehoben.